



Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis

ABFALLSATZUNG

v. 07.12.2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung v. 19.12.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2015 /
23. Januar 2017 (Erste Änderungssatzung) /
18. Dezember 2017 (Zweite Änderungssatzung)
diese

**Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren
(Abfall- und Gebührensatzung -AbfGS-)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 5 a, und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis vom 22.12.1992 (veröffentlicht in der Werra-Rundschau Nr. 82 vom 07.04.1993 sowie der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen, Bezirksausgabe Witzenhausen Nr. 82 vom 07.04.1993, Nr. 85 vom 13.04.1993 (Berichtigung) und Nr. 89 vom 17.04.1993 (Berichtigung), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.11.2001.

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis – nachfolgend als ZVA bezeichnet - betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung des ZVA umfasst das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Holsystem, die Abfallverwertung nach Maßgabe der Verbandssatzung und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S. v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ZVA Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis oder eine Mitgliedskommune sein.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung des ZVA unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelnsaktionen nach dieser Satzung durch den ZVA eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der ZVA nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den ZVA in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung des Werra-Meißner-Kreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Werra-Meißner-Kreis (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden

Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

Der ZVA führt die Einsammlung von Abfällen im Holsystem durch.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN

(1) Der ZVA sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle),
- b) Altpapier und Kartonagen,
- c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
- d) Elektro- und Elektronikaltgeräte

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sind in den dazu bestimmten Gefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 6) eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZVA oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt. Der ZVA kann zusätzlich zur Einsammlung der Bioabfallgefäße die Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt als Bündelsammlung (Holsystem) oder durch Sammelcontainer (Bringsystem) anbieten. Die genauen Termine und Sammelbedingungen werden in diesen Fällen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung (Altpapier und Kartonagen) werden vierwöchentlich an den vom ZVA festzusetzenden Abfuhrtagen bei den Anschlusspflichtigen abgeholt. Das Altpapier ist unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung in den dazu bestimmten Gefäßen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. In die Altpapiergefäße darf kein Restmüll oder Bioabfall eingegeben werden.

(4) Die in Abs.1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des vom ZVA oder dessen Beauftragten Dritten bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Eine Anmeldung ist auch elektronisch über die Internetseite des ZVA möglich.

(5) Die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Abfälle (Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden in Form von Straßensammlungen vom ZVA oder einem beauftragten Dritten an den angeschlossenen Grundstücken abgeholt. Die Termine werden im Abfallkalender veröffentlicht oder in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte gelten § 9 Abs. 4 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 2 genannten Gefäße.

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 5 Abs. 1 a), b) und d) getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ZVA oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRS- FLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellen die Mitgliedskommunen des ZVA in eigener Verantwortung Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Altpapier und Kartonagen stellt der ZVA den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in diese Gefäße elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i.S. d. § 2 haben die Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Als Abfallgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

a) für Restmüll

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 9

b) für kompostierbare Abfälle (Biotonnen)

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

c) für Altpapier und Kartonagen (Altpapiertonnen)

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfällen können Altpapiertonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.

(3) Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und Altpapier) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden den ZVA von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und flach aufliegt und beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Zugelassene Müllsäcke i.S. von Abs. 9 dürfen nur zugebunden zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise

verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen oder verschmutzen geeignet sind, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Lassen sich die Gefäße nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge leeren, besteht kein Anspruch auf eine erneute oder zusätzliche Entleerung oder eine Gebührenminderung.

(5) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe (Korpus und/oder Deckel). In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die grünen Gefäße oder grauen Gefäße mit grünem Deckel der Bioabfall und in die grauen Gefäße mit blauem Deckel das Altpapier einzufüllen.

(6) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfahrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

(7) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der ZVA bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.

(8) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für den ZVA und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.

(9) Müllsäcke mit dem Aufdruck „Abfälle – Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis“ können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind beim ZVA und bei den Stadt- / Gemeindeverwaltungen der Mitgliedskommunen zu beziehen.

(10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den ZVA nach Bedarf. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Anschlusspflichtigen jede für sich Abfallgefäße. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom ZVA unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ZVA mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung)

(1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 6) entsorgt werden können.

(2) Nicht eingesammelt werden:

- Baustellenabfälle und / oder ursprünglich fest mit dem Gebäude oder dem Grundstück verbundene Materialien (z.B. Türen, Fenster und -rahmen, Waschbecken, Badewannen, Holzdecken, Zäune)
- Altreifen und KFZ-Teile

- mit Glas oder Spiegelglas gefasste Rahmen
- Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
- Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten

(3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Die Abholung ist auf 2 cbm pro Haushalt und Abholtermin und max. 4 Termine pro Jahr begrenzt. Bei größeren Mengen wird die Abfuhr verweigert. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.

(4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung beim ZVA oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Abfallbesitzer werden über den Abholtermin schriftlich informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer so an den Grundstücken bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und sie ohne zusätzlichen Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 7 und 8 sind entsprechend zu beachten.

(5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZVA. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender des ZVA bekannt gemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c). Die Termine werden auch im Internet auf der Homepage des ZVA veröffentlicht.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der ZVA eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ZVA bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle, insbesondere auch Küchenabfälle und Speisereste, ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende beim ZVA vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der ZVA ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, muss die Befreiung widerrufen werden.

(4) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Abfallentsorgung des ZVA gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Den Beauftragten des ZVA ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom ZVA ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZVA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ZVA mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige dem ZVA alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs oder der Abfallart, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ZVA mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Der ZVA sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 14 VERWERTUNGSANLAGEN

(1) Der ZVA betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Verwertungsanlagen oder bedient sich der Anlagen Dritter.

(2) Selbstanlieferer können kompostierbare Garten- und Grünabfälle der Kompostanlage „Am Burgberg“ in Witzzenhausen zuführen bzw. auf der zentralen Abfallentsorgungsanlage des Werra-Meißner-Kreises in Meißner-Weidenhausen, Am Breitenberg, anliefern. Es gilt die jeweilige Betriebsordnung und Entgeltregelung der Anlage oder des Betreibers.

§ 15 ENTSORGUNG DER GELBEN SÄCKE UND ALTGLAS

Die Sammlung und Verwertung/Entsorgung von Verpackungen sowie von Altglas erfolgt durch die Betreiber der Rücknahmesysteme nach der Verpackungsverordnung.

TEIL II

§ 16 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der ZVA Gebühren.

(2) Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Leerungsgebühren.

§ 17 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN DER GEBÜHREN

(1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Bereitstellung der Behälter für Altpapier und Kartonagen wird keine separate Gebühr erhoben.

(2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.

(3) Es dürfen nur Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße werden nicht entleert.

§ 18 HÖHE DER GEBÜHREN

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bioabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikgeräten besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je

- | | |
|--------------------------------|------------|
| • Restmüllbehälter 120 Liter | 57,60 EUR |
| • Restmüllbehälter 240 Liter | 115,20 EUR |
| • Restmüllbehälter 1.100 Liter | 528,00 EUR |
| • Bioabfallbehälter 120 Liter | 17,40 EUR |
| • Bioabfallbehälter 240 Liter | 34,80 EUR |

b) Für jede in Anspruch genommene Entleerung wird erhoben je

- Restmüllbehälter 120 Liter 5,15 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 10,30 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 46,90 EUR
- Bioabfallbehälter 120 Liter 2,60 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 5,20 EUR

Als Mindestleerungen jedes Abfallbehälters werden unabhängig von der Bereitstellung abgerechnet:

- bei Restmüllbehältern 4 Leerungen / Jahr
- bei Bioabfallbehältern 12 Leerungen / Jahr

(2) Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder –gutschrift.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,50 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

§ 19 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt ist. Der ZVA erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und - falls ein solches nicht vorliegt - entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 20 VERWALTUNGSgebÜHREN

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 8,50 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 19 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des ZVA.

§ 21 BILLIGKEITSREGELUNG

Der ZVA kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL III

§ 22 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 4 eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 die zulässigen Höchstgewichte der Abfallgefäße überschreitet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 6 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 11 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des ZVA den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
12. entgegen § 12 Abs. 5 die dort genannten Änderungen dem ZVA nicht unverzüglich mitteilt,
13. entgegen § 12 Abs. 7, die dort genannten Änderungen dem ZVA nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 04.09.2000 zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 05.12.2013 außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am 02.02.2017 in Kraft.
Die zweite Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.